



Bundesministerium
für Digitales
und Verkehr

SaubFahrzeugBeschG

Leitfaden für Vergabestellen

V 1.1

Mai 2022

Disclaimer

Dieser Leitfaden dient als unverbindliche Empfehlung für Vergabestellen zur Anwendung vergaberechtlicher Regelungen im Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz, damit öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber ihrer gesetzlichen Verpflichtung im Rahmen der Beschaffung von Fahrzeugen nachkommen können. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr übernimmt keine Haftung für dessen Inhalte.

Inhalt

1	Einführung und Zielsetzung.....	4
2	Anwendungsbereich	5
2.1	Sachlicher Anwendungsbereich, § 3 SaubFahrzeugBeschG.....	5
2.2	Mindestziele, § 6 SaubFahrzeugBeschG	6
2.3	CPV-Codes und Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste.....	8
2.4	Zeitlicher Anwendungsbereich.....	9
2.5	Datenerhebung, § 8 SaubFahrzeugBeschG	10
2.5.1	Phase 1: Bis einschließlich 24.10.2023.....	11
2.5.2	Phase 2: ab dem 25.10.2023.....	13
2.5.3	Kodierung der Daten für TED und Softwarelösungen bis 24.10.2023 (Phase 1).....	13
2.6	Rahmenvereinbarungen und dynamische Beschaffungssysteme.....	15
2.7	Ausnahmen, § 4 SaubFahrzeugBeschG.....	16
3	Anforderungen synthetische Kraftstoffe.....	17
4	Ansprechpartner	18
5	Hinweise zu weiteren Informationen und zum Datenschutz	19
6	Anlage 1.....	20
	Musterformular für Anbieter zur Datenabfrage nach § 8 SaubFahrzeugBeschG.....	20
7	Anlage 2.....	22
	Textbausteine zur Kodierung CVD relevanter Informationen in den Bekanntmachungen.....	22

1 Einführung und Zielsetzung

Dieser Leitfaden richtet sich an die Vergabestellen des Bundes, der Länder und der Kommunen. Zielsetzung ist es, die Vergabestellen über die Anforderungen der Datenerhebung und Bereitstellung im Rahmen des nach dem Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG)¹ vorgesehenen Monitorings und der Dokumentationspflichten zu informieren.

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge sowie zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften (Clean Vehicles Directive, kurz CVD).

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Einhaltung der Mindestziele für die öffentliche Auftragsvergabe zu überwachen und der EU-Kommission über die Umsetzung der Richtlinie Bericht zu erstatten. Die öffentlichen Auftraggeber und Sektorenauftraggeber sind daher gesetzlich auf Grundlage des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz verpflichtet, Daten zur Anzahl und zu den Klassen der beschafften Fahrzeuge im Rahmen der im Vergabeverfahren bereits verwendeten EU-Standardformulare zu liefern.

Mit dem Gesetz werden bei der öffentlichen Auftragsvergabe erstmals **verbindliche Mindestziele** für **emissionsarme und -freie Pkw** sowie **leichte und schwere Nutzfahrzeuge**, einschließlich Busse (Ausnahmen v.a. für Reisebusse), für die Beschaffung vorgegeben. Die Vorgaben gelten seit dem 2. August 2021 und verpflichten die öffentliche Hand sowie auch bestimmte privatrechtlich organisierte Akteure (Sektorenauftraggeber). Ein Teil der von ihnen angeschafften bzw. bei bestimmten von ihnen vergebenen Dienstleistungen (z.B. Post- und Paketdienste, Abholung von Siedlungsabfällen) durch die Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuge muss zukünftig emissionsarm oder -frei sein.

In diesem Leitfaden geht es darum, die Vergabestellen zu unterstützen, die Vollständigkeit und Richtigkeit der mit der Umsetzung der Mindestziele verbundenen Daten und Dokumentationspflichten zu gewährleisten.

¹ BGBl. I S.1691

2 Anwendungsbereich

2.1 Sachlicher Anwendungsbereich, § 3 SaubFahrzeugBeschG

Das Gesetz gilt für folgende Aufträge im Anwendungsbereich der VgV und dem Teil 4 GWB:

- Verträge über **Kauf, Leasing oder Anmietung von Straßenfahrzeugen**
- **öffentliche Dienstleistungsaufträge** (z.B. ÖPNV-Busse)
- **Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste** (z.B. Paket- und Postdienste, Abholung von Siedlungsabfällen)

In den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt die Beschaffung von als „sauber“ definierten **Straßenfahrzeugen** der Klassen M1, M2 und M3 sowie N1, N2 und N3, sowie die Beschaffung bestimmter Dienstleistungen mit diesen Fahrzeugen.

Klasse	Beschreibung
M1	Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und ohne Stehplätze, unabhängig davon, ob die Anzahl der Sitzplätze auf den Fahrersitz beschränkt ist.
M2	Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse („technisch zulässige Gesamtmasse“) bis zu 5 Tonnen, unabhängig davon, ob diese Fahrzeuge über Stehplätze verfügen.
M3	Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 5 Tonnen, unabhängig davon, ob diese Fahrzeuge über Stehplätze verfügen. Für die CVD Mindestziele relevant sind hier Busse nach §4 Absatz 2 SaubFahrzeugBeschG (M3 Klasse I und M3 Klasse A)
N1	Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen
N2	Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis zu 12 Tonnen
N3	Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 Tonnen

Bei den Dienstleistungsaufträgen ist ein breites Spektrum erfasst. Dazu zählen Dienstleistungen öffentlicher Straßenverkehrsdienste, Personensonderverkehrsdienste, der Siedlungsabfallentsorgung sowie Post- und Paketzustelldienste, für die die oben genannten Straßenfahrzeuge eingesetzt werden.

2.2 Mindestziele, § 6 SaubFahrzeugBeschG

Das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz verpflichtet öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber nachfolgende Mindestziele in dem jeweiligen Referenzzeitraum zu erfüllen:

Fahrzeugklasse	Beschaffungsquoten 02.08.2021 bis 31.12.2025	Beschaffungsquoten 01.01.2026 bis 31.12.2030
Saubere leichte Nutzfahrzeuge der Klassen M1, M2, N1 (Pkw)	Mindestens 38,5 %; max. 50g CO ₂ /km, 80% Luftschadstoffe (RDE)	Mindestens 38,5 %; 0g CO ₂ /km
Saubere schwere Nutzfahrzeuge der Klassen N2, N3 (Lkw)	Mindestens 10 %	Mindestens 15 %
Saubere schwere Nutzfahrzeuge der Klasse M3 (Busse)	Mindestens 45 %, davon die Hälfte emissionsfrei	Mindestens 65 %, davon die Hälfte emissionsfrei

Fahrzeuge werden den Mindestzielen für **saubere Pkw und leichte Nutzfahrzeuge (Fahrzeugklassen M1, M2, N1)** ausschließlich angerechnet, wenn die Emissionsgrenzwerte i. S. d. Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz erfüllt werden. Diese betragen in den Fahrzeugklassen M1, M2 und N1 maximal 50 g CO₂/km sowie 80 % der Luftschadstoffemissionen im praktischen Fahrbetrieb (RDE) laut Nummer 48.2. der Übereinstimmungsbescheinigung (vgl. Anlage 1 des Gesetzes). Fahrzeuge, welche die o.g. Kriterien für saubere Pkw und leichte Nutzfahrzeuge nicht erfüllen, sind der Rubrik „alle Fahrzeuge“ in der Tabelle unten zuzuordnen.

Die Anforderungen für saubere Pkw und leichte Nutzfahrzeuge werden insbesondere erfüllt von

- Batterieelektrofahrzeugen im Sinne von § 2 Nummer 2 des Elektromobilitätsgesetzes sowie
- Brennstoffzellenfahrzeugen im Sinne von § 2 Nummer 4 Elektromobilitätsgesetz.

Hinsichtlich des oben genannten Luftschadstoffkriteriums sind die in Nummer 48.2 in der EG-Übereinstimmungsbescheinigung angegebenen Werte maßgebend. Die konkreten Werte, die durch die Angaben in Nummer 48.2. der Übereinstimmungsbescheinigung nicht überschritten werden dürfen, entnehmen Sie bitte den Hinweisen unten in Anlage 1.

Saubere schwere Nutzfahrzeuge und Busse (Fahrzeugklassen N2, N3, M3) umfassen aufgrund der Nutzung alternativer Kraftstoffe (Strom, Wasserstoff, Erdgas, Biokraftstoffe, synthetische und paraffinhaltige Kraftstoffe, sofern diese nicht mit fossilen Brennstoffen vermischt werden) u.a. Plug-In Hybrid-Busse sowie Lkw und Busse mit Gasantrieb i. S. d. Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz. Diese werden den Mindestzielen für saubere Fahrzeuge angerechnet.

Emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge und Busse umfassen Fahrzeuge mit Batterie oder Brennstoffzellen-Antrieb sowie auch Oberleitungsfahrzeuge ohne lokale Emissionen.

Auch **nachgerüstete saubere Fahrzeuge** im Sinne des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz zählen bei der Erfüllung der Mindestziele mit, wenn sie die genannten technischen Anforderungen erfüllen.

Bei **Dienstleistungsaufträgen** wird die Anzahl der Fahrzeuge berücksichtigt, die für die Erbringung der Dienstleistung eingesetzt werden sollen.

2.3 CPV-Codes und Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste

Der CPV-Code ist europaweit die Grundlage für eine zentrale Klassifizierung von öffentlichen Aufträgen und für alle EU-weiten Vergabeverfahren und deren Bekanntmachungen verpflichtend. Neben der Beschaffung von Fahrzeugen (Kauf, Leasing, Anmietung) gelten bei der Vergabe bestimmter Verkehrsdienstleistungen nach dem Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz Mindestziele für bestimmte, in dem Gesetz als CPV-Codes aufgeführte Dienstleistungen. Die Mindestziele sind auch bei der Vergabe von Dienstleistungen durch den Bedarfsträger im Rahmen der Ausschreibung einzufordern und zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe zu registrieren. In Anlage 2 zu § 3 Nummer 3 SaubFahrzeugBeschG findet sich eine Übersicht der von den CVD-Mindestzielen betroffenen Verkehrsdienstleistungen, die anhand der dort aufgeführten CPV-Codes beschrieben werden. Die in Anlage 2 aufgeführten CPV-Codes sollen dann angewendet werden, wenn die zur Erbringung dieser Dienstleistungen eingesetzten Fahrzeuge zu den Fahrzeugklassen gehören, die unter die CVD-Richtlinie bzw. das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz fallen und ein wesentliches Element des Dienstleistungsvertrages darstellen (Erwägungsgrund 12 der CVD-Richtlinie). Aus den konkreten Regelungen des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz ergibt sich dabei, ob ein Fahrzeug in den Anwendungsbereich fällt.

Codes des gemeinsamen Vokabulars (CPV) für Dienstleistungen

(Anlage 2 zu § 3 Nummer 3 SaubFahrzeugBeschG)

CPV-Referenznummer	Beschreibung
60112000-6	Öffentlicher Verkehr (Straße)
60130000-8	Personensonderbeförderung (Straße)
60140000-1	Bedarfspersonenbeförderung
90511000-2	Abholung von Siedlungsabfällen
60160000-7	Postbeförderung auf der Straße
60161000-4	Paketbeförderung
64121100-1	Postzustellung
64121200-2	Paketzustellung

Beispiele: Postdienstleistungen, die unter die CPV-Codes 60160000-7 (Postbeförderung auf der Straße), 60161000-4 (Paketbeförderung), 64121100-1 (Postzustellung) sowie 64121200-2 (Paketzustellung) gefasst werden können und bei denen die eingesetzten Straßenfahrzeuge zur Erbringung dieser Dienstleistung ein wesentliches Element des Vertrages darstellen, fallen in den Anwendungsbereich der CVD-Richtlinie. Schülerverkehre, die mit dem CPV-Code 60130000-8 (Personensonderbeförderung Straße) klassifiziert werden, fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich der CVD-Richtlinie.

2.4 Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Mindestziele des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz gelten für Beschaffungen, deren Auftragsbekanntmachung **nach dem 02.08.2021** veröffentlicht wurde oder bei denen nach dem 02.08.2021 zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurde (§ 10 SaubFahrzeugBeschG).

Für die Berechnung der Mindestziele für die Vergabe öffentlicher Aufträge ist das zu berücksichtigende Datum der Vergabe des öffentlichen Auftrags das Datum, an dem der Zuschlag erteilt wird (§ 6 Absatz 4 SaubFahrzeugBeschG). Die Anrechnung für den jeweiligen Bezugszeitraum erfolgt daher unabhängig von der Lieferung des Fahrzeugs.

2.5 Datenerhebung, § 8 SaubFahrzeugBeschG

Die **Datenerhebung** erfolgt **ausschließlich über die Auftrags- und Vergabebekanntmachungen** gemäß den EU-Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU sowie der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. die danach vorgesehenen Verfahren. Die Einrichtung eines gesonderten Dienstes für die Datenlieferung durch öffentliche Beschaffer ist dadurch nicht notwendig und auch nicht vorgesehen.

Folgende Informationen sind mitzuteilen:

Anzahl	Anwendungsbereich			Fahrzeugklassen					
	Kauf, Leasing, Miete, § 3 Nr. 1 SaubFahrzeugBeschG	Öffentliche DL-Aufträge, § 3 Nr. 2 SaubFahrzeugBeschG	DL-Aufträge, § 3 Nr. 3 SaubFahrzeugBeschG	M1	M2	M3	N1	N2	N3
Alle Fahrzeuge									
davon Anzahl sauberer Fahrzeuge an „alle Fahrzeuge“									
davon Anzahl emissionsfreier Fahrzeuge an „saubere Fahrzeuge“									

Im Fall einer **Rahmenvereinbarung** sind die konkreten Daten der Einzelabrufe in weiteren Vergabebekanntmachungen bereitzustellen. Damit nicht für jeden einzelnen Abruf eine Vergabebekanntmachung durch die Vergabestelle erstellt werden muss, können diese gebündelt werden. Zu Beginn eines neuen Quartals soll daher eine Vergabebekanntmachung mit einer Zusammenstellung aller Daten übermittelt werden.

Bei Rahmenvereinbarungen werden in der ersten Vergabebekanntmachung lediglich Schätzwerte angegeben. Erst ab der zweiten Vergabebekanntmachung entsprechen die Zahlen den tatsächlich beschafften Straßenfahrzeugen. Die Vergabeplattformen erlauben das Erstellen von mehreren Vergabebekanntmachungen für ein Vergabeverfahren, was speziell bei Rahmenvereinbarungen und dynamischen Beschaffungssystemen notwendig ist (Einzelheiten siehe Ziffer [2.6](#)).

In **Anlage 1** wird den Vergabestellen ein **Musterformular zur Datenabfrage** der Informationen nach § 8 SaubFahrzeugBeschG zur Verfügung gestellt, welches zur Informationsbeschaffung bei den entsprechenden Stellen bzw. Unternehmen genutzt werden kann.

In die EU-Standardformulare (TED) sollen die Daten möglichst kodiert eingetragen werden. Da dies in den derzeitigen EU-Standardformularen nicht vorgesehen ist, werden auf der Webseite des BMDV, <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/clean-vehicles-directive.html>, eVergabe-Dienstleister bzw. Fachverfahrenshersteller gelistet, die die **Möglichkeit einer Softwarelösung** bieten, die Daten entsprechend den Vorgaben der CVD strukturiert zu erheben und in den TED-Formularen zu kodieren (Einzelheiten siehe Ziffer [2.5.3](#)). Die Erfassung der Bekanntmachungen mit Hilfe einer Softwarelösung, die die Vorgaben aus dem CVD-Leitfaden für eVergabe-Dienstleister bzw. Fachverfahrenshersteller berücksichtigt, stellt nicht nur die korrekte Datenerfassung sicher, sondern erleichtert auch den öffentlichen Auftraggebern und Sektorenauftraggebern die Lieferung CVD relevanter Daten.

Sofern die von der Vergabestelle eingesetzte Softwarelösung keine Funktionalität zur Abfrage CVD relevanter Informationen bietet, besteht die Möglichkeit für die Vergabestelle, die CVD relevanten Informationen selbst durch eine **Kodierung im Textfeld „Zusätzliche Angaben“ in Abschnitt VI.3** in den derzeitigen EU-Standardformularen vorzunehmen (Einzelheiten siehe Ziffer [2.5.1](#) und Anlage 2).

In Anlage 2 werden Textbausteine zur Kodierung CVD relevanter Informationen in den aktuellen Bekanntmachungen zu Verfügung gestellt. Die Informationen mit entsprechender Kodierung können aus der Anlage 2 einfach per Kopieren und Einfügen ergänzt werden. Lediglich die Anzahl der Fahrzeuge muss noch eingetragen werden.

§ 8 SaubFahrzeugBeschG unterscheidet für die **Datenerhebung durch die Vergabestelle** in zwei Phasen.

2.5.1 Phase 1: Bis einschließlich 24.10.2023

Dabei füllt die Vergabestelle das Freitextfeld „Zusätzliche Angaben“ in Abschnitt VI.3 des jeweiligen Formulars in den Anhängen III und IV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11. November 2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 in der jeweils geltenden Fassung mit den o.g. Angaben anhand der vorgegebenen Kodierung aus.

Die Daten sollen möglichst kodiert in die EU-Standardformulare (TED) eingetragen werden (Einzelheiten siehe Ziffer [2.5.3](#) sowie in Anlage 2).

**Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union**Infos und Online-Formulare: <http://simap.ted.europa.eu>**Bekanntmachung vergebener Aufträge
Ergebnisse des Vergabeverfahrens**

Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt VI: Weitere AngabenVI.3) Zusätzliche Angaben: ²**Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union**Infos und Online-Formulare: <http://simap.ted.europa.eu>**Bekanntmachung vergebener Aufträge – Sektoren
Ergebnisse des Vergabeverfahrens**

Richtlinie 2014/25/EU

Abschnitt VI: Weitere AngabenVI.3) Zusätzliche Angaben: ²

2.5.2 Phase 2: ab dem 25.10.2023

Ab dem 25.10.2023 werden mit Geltung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 („**elektronische Formulare — eForms**“) neue Standardformulare verbindlich eingeführt, die die bisherigen Bekanntmachungsformulare der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 ablösen werden. In den neuen Formularen (eForms) wird nicht mehr das Freitextfeld von der Vergabestelle zu befüllen sein, da die neuen Standardformulare in der Tabelle 2 des Anhangs zusätzlich spezielle Felder für die Vorgaben der CVD vorsehen, um die Daten strukturiert eintragen und erfassen zu können (u.a. BT-715, BT-725, BT-716). Weitere Informationen zu eForms werden zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt.

2.5.3 Kodierung der Daten für TED und Softwarelösungen bis 24.10.2023 (Phase 1)

In den derzeitigen EU-Standardformularen, also vor Einführung der eForms, sind keine Felder für die Kodierung der Daten vorgesehen. Die Daten müssen allerdings auch schon während des ersten Referenzzeitraums in den Bekanntmachungen möglichst kodiert erhoben werden (Phase 1), damit CVD-spezifische Vergabedaten auch für den Zeitraum vom 02.08.2021 bis einschließlich 24.10.2023 mit hoher Datenqualität ausgewertet werden können. Die einzige Möglichkeit mit den derzeitigen EU-Standardformularen besteht daher in der Nutzung des **Textfelds „Zusätzliche Angaben“ in Abschnitt VI.3**, dessen Nutzung in § 8 Absatz 1 und 3 SaubFahrzeugBeschG **verpflichtend** vorgesehen ist.

Da die Daten aus einem einfachen Textfeld erhoben werden, ist es wichtig, ein einheitliches Kodierungsschema zu verwenden, damit die Daten später korrekt ausgewertet werden können. Daher sind alle Attribute mit einem eigenen und einfachen Code verknüpft.

Die **folgende Kodierung der Daten für TED** richtet sich nach den Angaben im Leitfaden für eVergabe-Dienstleister und Fachverfahrenshersteller, der auf der Webseite des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) zur Verfügung gestellt wird, https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/clean-vehicles-directive-cvd-leitfaden.pdf?__blob=publicationFile.

Kodierung CVD relevanter Informationen

Attribut	Code in der Bekanntmachung	Anmerkung	Beispiel
isCVD	cvd00	Dieser Code ist in der Bekanntmachung nur anzugeben, wenn das Vergabeverfahren in den Anwendungsbereich des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz fällt. Ist der Code im Textfeld enthalten, wird der Rest des Feldes nach weiteren Angaben durchsucht.	#cvd00=Das Vergabeverfahren fällt in den Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG#
CVDLegalBasis	cvd01 bis cvd03	Jeder Eintrag der Codeliste verfügt über einen eigenen Code, um das Abrufen der Daten zu erleichtern.	#cvd01=Kauf, Leasing, Miete nach § 3 Nr. 1 SaubFahrzeugBeschG# #cvd02=Öffentliche Dienstleistungsaufträge nach § 3 Nr. 2 SaubFahrzeugBeschG# #cvd03=Dienstleistungsaufträge § 3 Nr. 3 SaubFahrzeugBeschG#
CVDVehicleCategory	cvd10	Anders als bei CVDLegalBasis erfolgt die Angabe bei CVDVehicleCategory mittels eines einzigen Codes. Grund hierfür ist, dass dasselbe Erhebungsmuster auch für die folgenden Attribute verwendet wird.	#cvd10=m1#
CVDAllVehicles	cvd11	Anzahl aller Fahrzeuge	#cvd11=20#
CVDCleanVehicles	cvd12	Anzahl aller sauberen Fahrzeuge	#cvd12=6#
CVDEmissionFreeVehicles	cvd13	Anzahl aller emissionsfreien Fahrzeuge	#cvd13=4#

Auf der Webseite des BMDV, <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/clean-vehicles-directive.html>, kann sich die Vergabestelle zudem darüber informieren, welche eVergabe-Dienstleister bzw. Fachverfahrenshersteller die Möglichkeit einer dem Leitfaden entsprechenden Softwarelösung bieten. Daten werden entsprechend den Vorgaben der CVD-Richtlinie strukturiert erhoben und in den erstellten TED-Vergabebekanntmachungen wie oben aufgeführt kodiert angegeben.

Sofern die von der Vergabestelle eingesetzte Softwarelösung keine Funktionalität zur Abfrage CVD relevanter Informationen bietet, besteht die Möglichkeit für die Vergabestelle, die CVD relevanten Informationen selbst durch eine **Kodierung im Textfeld „Zusätzliche Angaben“ in Abschnitt VI.3** in den derzeitigen EU-Standardformularen vorzunehmen (Einzelheiten siehe Ziffer [2.5.1](#) und Anlage 2).

In **Anlage 2** werden Textbausteine zur **Kodierung CVD relevanter Informationen in den aktuellen Bekanntmachungen** zu Verfügung gestellt.

Die Informationen mit entsprechender Kodierung können aus der Anlage 2 einfach per Kopieren und Einfügen ergänzt werden. Lediglich die Anzahl der Fahrzeuge muss dann noch eingetragen werden.

Hinweis: Da die Kodierung technisch ausgewertet kann, aber keinen „verständlichen“ Text darstellt, muss davon ausgegangen werden, dass die Vergabestellen eine Rückmeldung von europäischer Stelle mit folgendem Inhalt erhalten „...incoherent text in section VI.3...“. Dies ist eine automatisierte E-Mail, die das Amtsblatt der EU erstellt, sobald keine Sätze in den Textfeldern verwendet werden. Diese E-Mail kann ignoriert werden, da die Bekanntmachung weiterhin veröffentlicht wird.

2.6 Rahmenvereinbarungen und dynamische Beschaffungssysteme

Fahrzeuge können auch aus Rahmenvereinbarungen oder im Rahmen dynamischer Beschaffungssysteme beschafft werden. Auch hier erfolgt die Bereitstellung der entsprechenden Daten über die Vergabebekanntmachung. Im Fall von Rahmenvereinbarungen enthält die Vergabebekanntmachung grundsätzlich lediglich den Gesamtauftragsschätzwert. Die Anforderung an die Bereitstellung konkreter Fahrzeugdaten wird dadurch jedoch nicht erfüllt. Im Fall einer **Rahmenvereinbarung** sind daher die konkreten Daten der Einzelabrufe in weiteren Vergabebekanntmachungen bereitzustellen.

Erfolgt die Vergabe nach dem Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz im Rahmen eines **dynamischen Beschaffungssystems**, sind die Daten bereits mit der ersten Vergabebekanntmachung bereitzustellen. Anders als bei anderen Verfahrensarten muss bei Rahmenvereinbarungen und dynamischen Beschaffungssystemen die Vergabebekanntmachung mehrfach erfolgen.

Für die Dokumentation in beiden Fällen ist daher eine **vierteljährliche Zusammenstellung der Einzelabrufe** notwendig. Zu Beginn eines neuen Quartals soll eine Vergabebekanntmachung mit einer Zusammenstellung **aller Daten seit der letzten Quartalsmeldung** übermittelt werden.

2.7 Ausnahmen, § 4 SaubFahrzeugBeschG

Spezielle Fahrzeugarten sind vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen und damit nicht Gegenstand der Datenabfrage. Hierzu zählen u.a.

- landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge,
- zwei- oder dreirädrige und bestimmte vierrädrige Fahrzeuge,
- Reisebusse,
- Kettenfahrzeuge,
- Fahrzeuge, die für den Einsatz durch den Zivil- und Katastrophenschutz, durch das Rettungswesen, durch die Feuerwehr oder durch die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden entwickelt und gebaut oder dafür angepasst wurden,
- Fahrzeuge mit eigenem Antrieb, die speziell für die Verrichtung von Arbeiten und nicht zur Güter- oder Personenbeförderung geeignet, konstruiert und gebaut wurden (auch Multi-Use-Fahrzeuge). Zu diesen Fahrzeugen gehören insbesondere Straßeninstandhaltungsfahrzeuge, Fahrzeuge für Winterdienste (beispielsweise als Schneepflug) sowie Reinigungs- und Pflegedienste (beispielsweise Kehrmaschinen) mit dem Schwerpunkt bei der Arbeitsverrichtung,
- Bundeswehrfahrzeuge, die ausschließlich für diesen Einsatz, entwickelt, gebaut oder angepasst wurden,
- Baustellenfahrzeuge.

3 Anforderungen synthetische Kraftstoffe

Damit schwere Nutzfahrzeuge, die mit alternativen Kraftstoffen betrieben werden, im Sinne des Gesetzes als sauber gelten und somit auf die Beschaffungsquote angerechnet werden können, sind die im Folgenden dargelegten Voraussetzungen von § 2 Nummer 5 SaubFahrzeugBeschG einzuhalten:

Es handelt sich um einen Kraftstoff im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 und 2 der Richtlinie 2014/94/EU (sog. AFID). Der Kraftstoff erfüllt die Anforderungen der 10. BImSchV.

In § 2 Nummer 5 SaubFahrzeugBeschG ist auch synthetischer Kraftstoff der DIN EN 15940, Ausgabe Oktober 2019, als weitere Erfüllungsoption zugelassen, soweit er die weiteren Voraussetzungen des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz erfüllt. Das Inverkehrbringen von paraffinischem Dieselkraftstoff als Reinkraftstoff ist nach der 10. BImSchV grundsätzlich nicht zugelassen. Um der Option der Nutzung paraffinischer Dieselkraftstoffe als Reinkraftstoffe im Rahmen des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz Rechnung zu tragen, können die vom Gesetz verpflichteten Auftraggeber diesen Kraftstoff aus Sicht der Bundesregierung in entsprechender Anwendung von § 16 Absatz 2 der 10. BImSchV ohne gesonderte Ausnahmegewilligung betriebsintern verwenden. Auf einen Forschungs- und Erprobungszweck kommt es im Zusammenhang mit dem Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz nicht an. Für den Vollzug des Immissionsschutzrechts sind die Länder zuständig.

Ferner gelten die weiteren Anforderungen von § 2 Nummer 5 SaubFahrzeugBeschG, wonach die Kraftstoffe nicht mit konventionellen fossilen Kraftstoffen vermischt werden dürfen. Die Kraftstoffe, dies gilt auch für solche der DIN EN 15940, dürfen nicht aus Rohstoffen mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen erzeugt worden sein. Insbesondere Palmöl gilt nach der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission vom 13. März 2019 als Rohstoff mit hohem Risiko für indirekte Landnutzungsänderung.

4 Ansprechpartner

Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) ist im Rahmen ihrer Aufgaben als zentrale Beratungs- und Informationsstelle für nachhaltige Beschaffung öffentlicher Auftraggeber insbesondere zuständig für

1. die individuelle Beratung der zentralen Beschaffungsstellen des Bundes nach Absatz 3 bei Beschaffungen (Rahmenverträge und Einzelbeschaffungen);
2. die Information über Gesetze, Regelungen, Leitfäden und Beispiele aus Bund, Ländern und Kommunen zur nachhaltigen Beschaffung von sauberen Fahrzeugen über ein zentrales Portal (Internetseite der Kompetenzstelle nachhaltige Beschaffung).

Weitere Hinweise finden sich unter:

https://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home_node.html

5 Hinweise zu weiteren Informationen und zum Datenschutz

FAQ zur CVD auf der Webseite des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr:

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/clean-vehicles-directive-faq.html>

Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB):

https://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home_node.html

Kompetenzzentrum innovative Beschaffung (KOINNO):

<https://www.koinno-bmwk.de>

Leitfaden für eVergabe-Dienstleister / Fachverfahrenshersteller:

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/clean-vehicles-directive-cvd-leitfaden.html>

Bitte beachten Sie unsere allgemeinen Datenschutzhinweise unter

<https://bmdv.bund.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.



6 Anlage 1

Musterformular für Anbieter zur Datenabfrage nach § 8 SaubFahrzeugBeschG

Musterformular für Anbieter zu Datenabfrage nach § 8 SaubFahrzeugBeschG

Art der Ausschreibung:

- Kauf, Leasing, Anmietung von Fahrzeugen nach § 3 Nummer 1 SaubFahrzeugBeschG
- Öffentliche Dienstleistungsaufträge mit Fahrzeugen nach § 3 Nummer 2 SaubFahrzeugBeschG
- Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste nach § 3 Nummer 3 SaubFahrzeugBeschG

	Anzahl der Fahrzeuge nach Fahrzeugklasse					
	M1	M2	M3	N1	N2	N3
Alle Fahrzeuge						
davon Anzahl sauberer Fahrzeuge an „alle Fahrzeuge“						
davon Anzahl emissionsfreier Fahrzeuge an „saubere Fahrzeuge“						

Hinweise:

Fahrzeuge werden den Mindestzielen für **saubere Pkw und leichte Nutzfahrzeuge (Fahrzeugklassen M1, M2, N1)** ausschließlich angerechnet, wenn die Emissionsgrenzwerte i. S. d. Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz erfüllt werden. Diese betragen in den Fahrzeugklassen M1, M2 und N1 maximal 50 g CO₂/km sowie 80 % der Luftschadstoffemissionen im praktischen Fahrbetrieb (RDE) laut Nummer 48.2. der Übereinstimmungsbescheinigung (vgl. Anlage 1 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz). Fahrzeuge, welche die o.g. Kriterien für saubere Pkw und leichte Nutzfahrzeuge nicht erfüllen, sind der Rubrik „alle Fahrzeuge“ in der Tabelle oben zuzuordnen.

Die Anforderungen an saubere Pkw und leichte Nutzfahrzeuge sind in Anlage 1 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz geregelt. Die Anforderungen werden insbesondere erfüllt von

- reinen Batterieelektrofahrzeugen im Sinne von § 2 Nummer 2 des Elektromobilitätsgesetzes sowie
- Brennstoffzellenfahrzeugen im Sinne von § 2 Nummer 4 des Elektromobilitätsgesetzes.

Hinsichtlich des in Anlage 1 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes genannten **Luftschadstoffkriteriums** sind die in Nummer 48.2. der EG-Übereinstimmungsbescheinigung angegebenen Werte maßgebend. Aus der folgenden Tabelle ergeben sich die Werte, die durch die Angaben in Nummer 48.2. der Übereinstimmungsbescheinigung nicht überschritten werden dürfen. Sind unter Nummer 48.2. der Übereinstimmungsbescheinigung keine Werte eingetragen, kann der Nachweis ebenfalls nicht erbracht werden und das Fahrzeug erfüllt nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anrechnung auf das Mindestziel.

Tabelle: Oberer Grenzwert, der in Punkt 48.2 in der Übereinstimmungsbescheinigung nicht überschritten werden darf

		80 % der Emissionsgrenzwerte für			
		Masse der Stickoxide (NO _x)		Partikelzahl (PN)	
		(mg/km)		(#/km)	
Fahrzeug- klasse	Gruppe	Benzin (Gas)	Diesel	Benzin (Gas)	Diesel
M _{1,2}	-	48,0	64,0	4,8 · 10 ¹¹	4,8 · 10 ¹¹
N ₁	I	48,0	64,0	4,8 · 10 ¹¹	4,8 · 10 ¹¹
	II	60,0	84,0	4,8 · 10 ¹¹	4,8 · 10 ¹¹
	III	65,6	100,0	4,8 · 10 ¹¹	4,8 · 10 ¹¹

Anmerkung: Eine andere Darstellung von 10¹¹ kann auch E11 sein.

Saubere schwere Nutzfahrzeuge und Busse (Fahrzeugklassen N2, N3, M3) umfassen aufgrund der Nutzung alternativer Kraftstoffe (Strom, Wasserstoff, Erdgas, Biokraftstoffe, synthetische und paraffinhaltige Kraftstoffe, sofern diese nicht mit fossilen Brennstoffen vermischt werden) u.a. Plug-In Hybrid-Busse sowie Lkw und Busse mit Gasantrieb i. S. d. Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz. Diese werden den Mindestzielen für saubere Fahrzeuge angerechnet.

Emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge und Busse umfassen Fahrzeuge mit Batterie oder Brennstoffzellen-Antrieb sowie auch Oberleitungsfahrzeuge ohne lokale Emissionen.

7 Anlage 2

Textbausteine zur Kodierung CVD relevanter Informationen in den Bekanntmachungen

In den Auftragsbekanntmachungen, die unter die CVD fallen:

Typ der Ausschreibung	Kodierung in das Freitextfeld „Zusätzliche Angaben“ in Abschnitt VI.3 <i>(bitte hieraus kopieren)</i>
Kauf, Leasing, Anmietung von Fahrzeugen nach § 3 Nr.1 SaubFahrzeugBeschG	Die folgenden kodierten Zeilen sind notwendig, um Angaben zur Umsetzung des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge technisch zu ermöglichen. #cvd00=Das Vergabeverfahren fällt in den Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG# #cvd01=Kauf, Leasing, Miete nach § 3 Nr. 1 SaubFahrzeugBeschG#
Öffentliche Dienstleistungsaufträge mit Fahrzeugen nach § 3 Nr.2 SaubFahrzeugBeschG	Die folgenden kodierten Zeilen sind notwendig, um Angaben zur Umsetzung des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge technisch zu ermöglichen. #cvd00=Das Vergabeverfahren fällt in den Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG# #cvd02=Öffentliche Dienstleistungsaufträge nach § 3 Nr. 2 SaubFahrzeugBeschG#
Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste nach § 3 Nr.3 SaubFahrzeugBeschG	Die folgenden kodierten Zeilen sind notwendig, um Angaben zur Umsetzung des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge technisch zu ermöglichen. #cvd00=Das Vergabeverfahren fällt in den Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG# #cvd03=Dienstleistungsaufträge § 3 Nr. 3 SaubFahrzeugBeschG#

In den Vergabebekanntmachungen, die unter die CVD fallen:

Typ der Ausschreibung	Kodierung in das Freitextfeld „Zusätzliche Angaben“ in Abschnitt VI.3 <i>(bitte hieraus kopieren)</i>
Kauf, Leasing, Anmietung von Fahrzeugen nach § 3 Nr.1 SaubFahrzeugBeschG	Die folgenden kodierten Zeilen sind notwendig, um Angaben zur Umsetzung des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge technisch zu ermöglichen. #cvd00=Das Vergabeverfahren fällt in den Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG# #cvd01=Kauf, Leasing, Miete nach § 3 Nr. 1 SaubFahrzeugBeschG# #cvd#cvd10=?#cvd11=?#cvd12=?#cvd13=?#
Öffentliche Dienstleistungsaufträge mit Fahrzeugen nach § 3 Nr.2 SaubFahrzeugBeschG	Die folgenden kodierten Zeilen sind notwendig, um Angaben zur Umsetzung des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge technisch zu ermöglichen. #cvd00=Das Vergabeverfahren fällt in den Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG# #cvd02=Öffentliche Dienstleistungsaufträge nach § 3 Nr. 2 SaubFahrzeugBeschG# #cvd#cvd10=?#cvd11=?#cvd12=?#cvd13=?#
Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste nach § 3 Nr.3 SaubFahrzeugBeschG	Die folgenden kodierten Zeilen sind notwendig, um Angaben zur Umsetzung des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge technisch zu ermöglichen. #cvd00=Das Vergabeverfahren fällt in den Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG# #cvd03=Dienstleistungsaufträge § 3 Nr. 3 SaubFahrzeugBeschG# #cvd#cvd10=?#cvd11=?#cvd12=?#cvd13=?#

Hinweise:

	Kommentar
Die folgenden kodierten Zeilen sind notwendig, um Angaben zur Umsetzung des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge technisch zu ermöglichen.	Dieser Satz hilft, den kodierten Text verständlich zu machen.
cvd10=?	Fahrzeugklasse (M1, M2, M3, N1, N2, N3). <i>Bitte beachten Sie, dass für jede Fahrzeugklasse eine eigene Zeile eingegeben werden muss.</i>
cvd11=?#cvd12=?#cvd13=?	cvd11: Anzahl aller Fahrzeuge, die in die Fahrzeugklasse im Rahmen des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz fallen cvd12: Von allen Fahrzeugen die sauberen Fahrzeuge cvd13: Von allen sauberen Fahrzeugen die emissionsfreien Fahrzeuge <i>Bitte beachten Sie, dass hier unbedingt eine Zahl eingegeben werden muss. Wenn z.B. keine emissionsfreien Fahrzeuge darunter sind, tragen Sie bitte "0" ein.</i>